

Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
die in der in der Zeit vom 04.09. - 31.10.2019 erfolgt ist:

Die Reihenfolge ist alphabetisch nach Eingabesteller*in sortiert.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Aggerverband 15.10.2019/ Eingang 15.10.2019	<p>Einige Flächen sind im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Rospe, Bickenbach und Krummenohl nicht enthalten. Genauere Stellungnahmen erfolgen bei den entsprechenden Bauleitplanverfahren. Zur besseren Übersicht sind die betroffenen Flächen im Anhang markiert.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung bestehen in Bezug auf die Planung für die Bereiche 4 bis 6 derzeit keine Bedenken. Die Bereiche 1, 2, 9 und 12 liegen außerhalb des Verbandgebietes des Aggerverbandes und im Zuständigkeitsbereich des Wupperverbandes.</p> <p>Im Bereich 7 (Bockelsburger Weg) liegt laut vorgelegten Planunterlagen die Quellmulde eines namenlosen Nebensiefens der Leppe. Ich weise darauf hin, dass der Quellbereich zu schützen ist und für den Siefen, auch wenn er nicht permanent Wasser führt, ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG ausgewiesen werden sollte.</p> <p>Im Bereich 8 (Marienheide, Leppestraße) durchquert der Mühlenbach nahezu mittig von Nord nach Süd das Plangebiet. Auf ca. 300 m Fließlänge sind hier beide Uferseiten betroffen, außerdem befindet sich nach meinen Informationen noch ein kleines Nebengewässer des Mühlensiefens im Plangebiet.</p>	<p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden ggf. erforderliche Maßnahmen für den Anschluss der betreffenden Flächen/ Baugebiete an die Infrastruktur unter Berücksichtigung der Netzplanung mit den jeweils zuständigen Wasserverbänden (Aggerverband, Wupperverband) abgestimmt. Der Wupperverband wird als Träger öffentlicher Belange bei allen Bauleitplanverfahren der Gemeinde beteiligt.</p> <p>Die Darstellung der „Prüffläche Nr. 4 – Müllenbach – Wohnbaufläche, Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP insbesondere aus erschließungstechnischen Gründen nicht weiterverfolgt und die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt bestehen.</p> <p>§ 31 Landeswassergesetz (LWG NRW) „Gewässerrandstreifen“ findet konkret Beachtung auf der (nachfolgenden) Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine zeichnerische Ausweisung bzw. Darstellung von fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen wäre in der analogen bzw. der Papier-Fassung des FNP, aufgrund des Maßstabs von 1:10.000, nicht erkennbar. Auf die Vorgaben des LWG NRW und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird im FNP-Entwurf vorsorglich hingewiesen - insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Oberflächengewässern und der Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Genehmigungsebene berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt:</p> <p>Die Erforderlichkeit von Maßnahmen der Netzplanung und/oder am bestehenden Kanalnetz wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand konkreter Planvorhaben geklärt werden.</p> <p>Die im FNP-Vorentwurf geplante Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt, die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt bestehen.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ich bitte hier dringend darum, den Mühlenbach, sein Nebengewässer und ihre angrenzenden Uferbereiche zu schützen und begrüße den Vorschlag aus dem Umweltbericht, den begradigten und naturfernen Bach im fraglichen Bereich zu entwickeln und als großzügige zentrale Grünfläche/Grünverbindung zu installieren.</p> <p>Dies würde sich, aus meiner Sicht, z. B. als Maßnahme zur Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft anbieten. Der Aggerverband wäre gern bereit bei der Planung und Umsetzung einer solchen Maßnahme beratend zur Seite zu stehen.</p> <p>Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in den Plangebieten ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagsgewässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagsgewässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Trinkwasserfernversorgung habe ich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Es bestehen soweit keine Bedenken. Falls betroffen, bitte ich um Beachtung der als Anlage beigefügten „Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen“ des Aggerverbandes.</p>	<p>Der Schutz der Gewässer ist von hoher Bedeutung für die Plangeberin. Die Gemeinde Marienheide verfolgt deshalb die Zielsetzung, den Mühlenbach zu renaturieren und (entlang seiner Ufer) in der Wohnbaufläche Leppestraße einen Grünzug zu entwickeln. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die ausgewiesenen Wohnbauflächen an der Leppestraße, werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Gewässers und zur Entwicklung eines Grünzugs getroffen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Fläche und weil ein konkretes städtebauliches Konzept bzw. Erschließungskonzept für die Wohnbaufläche an der Leppestraße noch nicht vorliegt, wird im FNP auf die Ausweisung einer Grünfläche verzichtet.</p> <p>Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist im Landeswassergesetz (LWG NRW) sowie im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Die gesetzlichen Vorgaben sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Genehmigungsebene, ausgehend von dem konkreten Planvorhaben, zu berücksichtigen. Notwendige Genehmigungen sind von den Vorhabenträger*innen einzuholen.</p>	<p>Der Anregung, im Bereich des Mühlenbachs einen Grünzug zu entwickeln, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.</p> <p>Den Anregungen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt bzw. ist auf der Genehmigungsebene (von den Eigentümer*innen/Vorhabenträger*innen) zu folgen.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 02	AG der Naturschutzverbände im OBK, Besprechungsvermerk vom 1.10.2019/ Eingang 08.10.2019	<p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eingehend erörtert. Folgende Anregungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen:</p> <p>Flächensteckbrief 1 (Standort Griemeringhausen - Wohnbaufläche): keine Bedenken</p> <p>Flächensteckbrief 2 (Standort Griemeringhausen — Gewerbefläche): keine Bedenken</p> <p>Flächensteckbrief 4 (Standort Müllenbach — Wohnbaufläche, Erweiterung Krähenberg): keine Bedenken</p> <p>Flächensteckbrief 5 (Standort Rodt - Parkplatz): keine Bedenken</p> <p>Flächensteckbrief 6 (Standort Kotthausen — Wohnbaufläche): keine Bedenken</p> <p>Flächensteckbrief 8 (Standort Marienheide, Leppestraße — Wohnbaufläche): Die Ausführungen zur Umweltprüfung des Büros Grüner Winkel werden unterstützt</p> <p>Flächensteckbrief 12 (Standort Griemeringhausen/Höfel — Gewerbefläche): Die Ausführungen zur Umweltprüfung des Büros Grüner Winkel werden unterstützt</p> <p>Flächensteckbrief 7 (Standort Bockelsburger Weg – Wohnbaufläche): Bei einer entsprechenden Wohnbauentwicklung ist ein ausreichender Abstand zur Quellmulde sicherzustellen.</p>	<p>Die Flächensteckbriefe zu geplanten Bauflächenentwicklungen wurden im Gespräch zwischen Vertretern der Verwaltung und der Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis erörtert. Zu den Flächensteckbriefen Nr. 1 – 6, Nr. 8 und Nr. 12 wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Eine Abwägung ist diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Zu den Anregungen und Bedenken bezüglich der Flächensteckbriefe Nr. 7 und Nr. 9 nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung:</p> <p>Auf der (nachfolgenden) Ebene der verbindlichen Bauleitplanung findet u. A. § 31 Landeswassergesetz (LWG NRW) „Gewässerrandstreifen“ Beachtung. Eine zeichnerische Ausweisung bzw. Darstellung z. B. von Gewässerrandstreifen wäre in der analogen bzw. der Papier-Fassung des FNP, aufgrund des Maßstabs von 1:10.000, nicht erkennbar. Dass Quellbereiche weiträumig von Bauaktivitäten frei zu halten, vor schädlichen Einträgen in das Grund- bzw. Quellwasser zu schützen sind, ergibt sich ferner bereits aus dem gesetzlichen Biotopschutz in Nordrhein-Westfalen. Auf die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzes von Quellbereichen wird im FNP-Entwurf vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben sind außerdem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Genehmigungsebene – unter Berücksichtigung konkreter Planvorhaben und der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen für eine bauliche Entwicklung - zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt:</p> <p>Ein ausreichender Abstand zur Quellmulde ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Verwirklichung konkreter Vorhaben am Standort der Prüffläche Nr. 7 Bockelsburger Weg sicher zu stellen.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Flächensteckbrief 9 (Standort Flugplatz Meinerzhagen – Gewerbefläche): Bei einer Gewerbeflächenentwicklung entsteht ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft; das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt; Wertvolle Biotope, wie z. B. der Magerrasen, gehen verloren; Die Entwässerung ist auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen für das NSG Wipperquelle zu untersuchen (insb. Teilfläche oberhalb der Landesstraße, die innerhalb der Planfläche liegt).</p>	<p>Dasselbe gilt für die geplante Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung, die sich südlich an die im Flächennutzungsplanvorentwurf dargestellte Wohnbaufläche am Bockelsburger Weg anschließt.</p> <p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen aufgegeben. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen. Eine Untersuchung von Auswirkungen der Entwässerung (einer Gewerbefläche) auf das NSG Wipperquelle kann damit entfallen.</p> <p>Die Umgrenzung der „Fläche für den Luftverkehr“ mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ für den gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Sonderlandeplatz Meinerzhagen, welcher teilweise im Gemeindegebiet gelegen ist, wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen.</p>	<p>Die im FNP-Vorentwurf geplante Gewerbefläche am Standort Flugplatz Meinerzhagen wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt,</p>
T 03	Amprion GmbH 10.09.2019/ Eingang 12.10.2019	<p>Mit Schreiben vom 17.12.2018 haben wir im Rahmen der Leitungsauskunft zur Vorbereitung des Verfahrens bereits eine erste Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Der Thematischen Karte 5 „Schutzgut Wasser, Schutz- und Überschwemmungsgebiete“ vom 18.07.2019 können wir entnehmen, dass im Umfeld unserer Freileitung (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 – Maste 71 bis 74) die Planung einer Talsperre dargestellt ist. Bezüglich der Standsicherheit unserer Hochspannungsmasten und der damit verbundenen Versorgungssicherheit durch unsere Freileitungen sowie bezüglich der Einhaltung der in den DIN En- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände bitten wir Sie, im weiteren Verlauf der Planungen dieser Talsperre eine detaillierte Abstimmung mit Amprion vorzunehmen.</p>	<p>Die genannte Freileitung (220-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 – Maste 71 bis 74) befindet sich am äußersten westlichen Rand des Gemeindegebietes von Marienheide. Aktuell ist keine Planung für eine Leppe Talsperre in Marienheide absehbar. Sollten Planungen in dieser Hinsicht existent werden, wird Amprion an der Planung beteiligt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin an diesem Verfahren zu beteiligen.	Die Amprion GmbH wird am weiteren Neuaufstellungsverfahren (hier: öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfs und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) beteiligt.	
T 03	Amprion GmbH 07.12.2018	<p>Im südwestlichen Bereich der Gemeindegrenze Marienheide verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.000 bzw. dem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bereits jetzt möchten wir auf Folgendes hinweisen: Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabständen einzuhalten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Trassen von Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH, die über das Gebiet der Gemeinde Marienheide verlaufen, werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den FNP-Entwurf übernommen. Auf die einzuhaltenden Schutzbestimmungen wird hingewiesen.</p> <p>Die Amprion GmbH wird am weiteren Neuaufstellungsverfahren (hier: öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfs und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) beteiligt.</p>	Den Anregungen wird gefolgt.
T 04	Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau) 26.09.2019/ Eingang 04.10.2019	Die Gemeinde Marienheide liegt über zahlreichen (ca. 38 Stück) bereits erloschenen, auf Eisenstein, Schwefelkies, Kupfer-, Mangan-, Eisen-, Zink-, und Bleierz verliehenen Bergwerkfeldern. Die Rechtsnachfolgerinnen der letzten Eigentümerinnen sind überwiegend nicht mehr erreichbar.	Im Flächennutzungsplanentwurf wird auf die früheren Bergbautätigkeiten im Gemeindegebiet und auf ggf. vorhandene Altablagerungen/Altlastenbelastungen aus Bergbau und das Untersuchungserfordernis bei Vorhaben in betroffenen Bereichen, insbesondere im Umfeld von Tagesöffnungen und sog. Stollenmundlöchern, hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																																																								
		<p>Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeld „Brassert“ ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.</p> <p>Zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o.g. Rechtsnachfolger ggf. um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>In den Archiven der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH sind möglicherweise hier bisher nicht erfasste Altbergbaubereiche verzeichnet. Ferner sind innerhalb des Plangebiets zehn verlassene Bergbau bedingte Tagesöffnungen verzeichnet:</p> <table border="1" data-bbox="477 592 1137 1102"> <thead> <tr> <th>rechth.</th> <th>hoch</th> <th>bergwerksnamen</th> <th>tagesöffnungnamen</th> <th>art</th> <th>betriebsart</th> <th>toeb</th> <th>lagege nauigk eit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3400198</td> <td>5663045</td> <td>Regina I</td> <td>Schurf am Fundpunkt</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3400/5663/001/TÖB 15</td> </tr> <tr> <td>3398119</td> <td>5663050</td> <td>Gutgewagt</td> <td>Schurf d Schurfschacht (Fundschacht</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3398/5663/001/TÖB 25</td> </tr> <tr> <td>3398795</td> <td>5660717</td> <td>Wetter</td> <td>Wetter)</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3398/5660/002/TÖB 50</td> </tr> <tr> <td>3397485</td> <td>5659643</td> <td>Karl I</td> <td>Fundstollen Fundstollen</td> <td>seigerer</td> <td>Stollen</td> <td>stillgelegt</td> <td>3397/5659/001/TÖB 50</td> </tr> <tr> <td>3395262</td> <td>5663362</td> <td>Locomotive</td> <td>Mdl.</td> <td>seigerer</td> <td>Stollen</td> <td>stillgelegt</td> <td>3395/5663/001/TÖB 5</td> </tr> <tr> <td>3397250</td> <td>5660398</td> <td>Karl II</td> <td>Mdl. Fundstollen</td> <td>seigerer</td> <td>Stollen</td> <td>stillgelegt</td> <td>3397/5660/001/TÖB 25</td> </tr> <tr> <td>3398573</td> <td>5660925</td> <td>Calsbach II</td> <td>Schurf am Fundpunkt</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3398/5660/001/TÖB 25</td> </tr> <tr> <td>3400153</td> <td>5663089</td> <td>Emanuel I</td> <td>Schurf am Fundschacht</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3400/5663/002/TÖB 15</td> </tr> <tr> <td>3400595</td> <td>5659895</td> <td>Czar</td> <td>Fundschacht</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3400/5659/001/TÖB 20</td> </tr> <tr> <td>3398542</td> <td>5659646</td> <td>Calsbach I</td> <td>Schurf (- schacht)</td> <td>seigerer</td> <td>Schacht</td> <td>stillgelegt</td> <td>3398/5659/001/TÖB 25</td> </tr> </tbody> </table> <p>Außerdem ist im Gemeindebereich nach den hier vorliegenden Unterlagen Altbergbau im tages-/ und oberflächennahen Bereich dokumentiert bzw. nicht auszuschließen. Aufgrund der Größe der Planungsfläche sind detailliertere Aussagen nicht möglich. Die altbergbaulichen Verhältnisse sowie ggf. weitere Informationen z. B. zum Sicherheitszustand der im Plangebiet vorhandenen Tagesöffnungen sollten in nachgelagerten Verfahren erfragt werden.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet.</p>	rechth.	hoch	bergwerksnamen	tagesöffnungnamen	art	betriebsart	toeb	lagege nauigk eit	3400198	5663045	Regina I	Schurf am Fundpunkt	seigerer	Schacht	stillgelegt	3400/5663/001/TÖB 15	3398119	5663050	Gutgewagt	Schurf d Schurfschacht (Fundschacht	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5663/001/TÖB 25	3398795	5660717	Wetter	Wetter)	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5660/002/TÖB 50	3397485	5659643	Karl I	Fundstollen Fundstollen	seigerer	Stollen	stillgelegt	3397/5659/001/TÖB 50	3395262	5663362	Locomotive	Mdl.	seigerer	Stollen	stillgelegt	3395/5663/001/TÖB 5	3397250	5660398	Karl II	Mdl. Fundstollen	seigerer	Stollen	stillgelegt	3397/5660/001/TÖB 25	3398573	5660925	Calsbach II	Schurf am Fundpunkt	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5660/001/TÖB 25	3400153	5663089	Emanuel I	Schurf am Fundschacht	seigerer	Schacht	stillgelegt	3400/5663/002/TÖB 15	3400595	5659895	Czar	Fundschacht	seigerer	Schacht	stillgelegt	3400/5659/001/TÖB 20	3398542	5659646	Calsbach I	Schurf (- schacht)	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5659/001/TÖB 25	<p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die altbergbaulichen Verhältnisse von den betroffenen Vorhabenträger*innen zu klären und Vorhaben bezogen entsprechende Untersuchungen im Vorfeld einer Bebauung vorzunehmen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplanentwurf wird auf die früheren Bergbautätigkeiten im Gemeindegebiet hingewiesen.</p>
rechth.	hoch	bergwerksnamen	tagesöffnungnamen	art	betriebsart	toeb	lagege nauigk eit																																																																																					
3400198	5663045	Regina I	Schurf am Fundpunkt	seigerer	Schacht	stillgelegt	3400/5663/001/TÖB 15																																																																																					
3398119	5663050	Gutgewagt	Schurf d Schurfschacht (Fundschacht	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5663/001/TÖB 25																																																																																					
3398795	5660717	Wetter	Wetter)	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5660/002/TÖB 50																																																																																					
3397485	5659643	Karl I	Fundstollen Fundstollen	seigerer	Stollen	stillgelegt	3397/5659/001/TÖB 50																																																																																					
3395262	5663362	Locomotive	Mdl.	seigerer	Stollen	stillgelegt	3395/5663/001/TÖB 5																																																																																					
3397250	5660398	Karl II	Mdl. Fundstollen	seigerer	Stollen	stillgelegt	3397/5660/001/TÖB 25																																																																																					
3398573	5660925	Calsbach II	Schurf am Fundpunkt	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5660/001/TÖB 25																																																																																					
3400153	5663089	Emanuel I	Schurf am Fundschacht	seigerer	Schacht	stillgelegt	3400/5663/002/TÖB 15																																																																																					
3400595	5659895	Czar	Fundschacht	seigerer	Schacht	stillgelegt	3400/5659/001/TÖB 20																																																																																					
3398542	5659646	Calsbach I	Schurf (- schacht)	seigerer	Schacht	stillgelegt	3398/5659/001/TÖB 25																																																																																					

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
T 05	Bezirksregierung Düsseldorf (Luftfahrt) 31.10.2019/ Eingang 04.11.2019	<p>Der gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigte Sonderlandeplatz Meinerzhagen, welcher teilweise im Gemeindegebiet gelegen ist, ist auch weiterhin mit entsprechender Umgrenzung als „Fläche für den Luftverkehr“ und mit dem Symbol „Landeplatz“ darzustellen (Nachrichtliche Übernahme). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine isolierte luftrechtliche Genehmigung nach § 6 LuftVG als sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung im Sinne von § 38 BauGB zu betrachten ist und es sich bei einem Landeplatz stets um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt. Daher sind, sofern die luftrechtliche Genehmigung fortbesteht, in diesem Bereich keine Nutzungen zulässig, welche dem genehmigten Flugbetrieb entgegenstehen.</p>	<p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird das planerische Ziel einer Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen seitens der Verwaltung aufgegeben. Durch den Wegfall der im Vorentwurf geplanten Gewerbefläche am Standort werden dementsprechend keine Nutzungsmöglichkeiten (mehr) planerisch vorgesehen, welche dem genehmigten Flugbetrieb entgegenstehen könnten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Umgrenzung der „Fläche für den Luftverkehr“ mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ für den gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Sonderlandeplatz Meinerzhagen wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den FNP-Entwurf übernommen.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Eine zusätzliche Darstellung des entsprechenden Bereichs als Gewerbefläche begegnet jedoch keinen grundsätzlichen Bedenken, sofern die vorgenannte Maßgabe beachtet wird. Ansonsten bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.		
T 06	Bezirksregierung Köln Dez. 25 (Verkehr) 26.09.2019/ Eingang 26.09.2019	Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme. Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anmerkungen. Umweltschutzrelevante Daten oder Informationen liegen dem Verkehrsdezernat nicht vor. Die Beteiligung des Nahverkehrs Rheinland (NVR) an diesem Verfahren wird empfohlen. Bezüglich der geplanten Ausbaumaßnahmen an der Bahnstrecke Köln – Gummersbach – Lüdenscheid besteht ggf. im Bereich der Gemeinde Marienheide Abstimmungsbedarf mit dem NVR.	Der NVR wird und wurde an der FNP-Neuaufstellung der Gemeinde Marienheide beteiligt. Bezüglich der geplanten Ausbaumaßnahmen an der Bahnstrecke Köln – Gummersbach – Lüdenscheid steht die Verwaltung im Kontakt mit dem NVR. Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanneuaufstellung liegen konkrete Planungen für den Streckenausbau noch nicht vor. Auch ein Zeithorizont für Planung und Realisierung vorgesehener Streckenausbau liegt noch nicht fest. Ggf. zu erwartende zusätzliche Flächenansprüche des NVR für den geplanten Streckenausbau, die über die nachrichtlich in den FNP übernommenen Flächen für Bahnanlagen, die über die Bahntrasse hinausgehen, können im FNP-Entwurf deshalb (noch) nicht berücksichtigt werden. Diese werden im Rahmen der Plankonkretisierung für den Streckenausbau abgestimmt. Auf den geplanten Streckenausbau wird im Flächennutzungsplanentwurf hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den NVR am Verfahren der FNP-Neuaufstellung zu beteiligen, wird gefolgt.
T 07	Bezirksregierung Köln Dez. 51 (Natur- und Landschaftsschutz) 30.09.2019/ Eingang 30.09.2019	Es wird befürwortet, dass einige naturschutzfachlich bedenkliche Flächen bereits näher untersucht wurden. Anhand der Übersichtstabelle lässt sich jedoch vermuten, dass noch weitere Flächen eine Eingriffssituation aufweisen werden. Hier fallen z.B. die Flächen 46, 166 oder 186 auf. Sofern bei der Bewertung der Flächen eine Konfliktlösungsmöglichkeit für die nachfolgende Planungsebene entsteht, sind diese jedoch auch bereits auf der FNP Ebene bewertend darzustellen. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher unter Vorbehalt eine Bewertung ,des aktuellen Standes. Die höhere Naturschutzbehörde folgt bezüglich der bereits bewerteten Flächen den Empfehlungen des Gutachters zur Minderung von Beeinträchtigung, wie sie z. B. bei der Fläche Nr. 8 zur Aufwertung des Mühlenbachs gegeben werden.	Eingriffsrelevante Flächen (auch die genannten) wurden bereits im Rahmen der „ <i>Flächendiskussion: Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter für 9 Flächenausweisungen</i> “ (Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht im Juli 2019) im Zuge der Umweltprüfung bewertet. Diese Bewertung wurde, bezogen auf die Inhalte des Flächenutzungsplanentwurfs, fortgeschrieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, den Eingriff in den Naturhaushalt durch Ausweisung einer Gewerbefläche im Bereich des Flugplatz Meinerzhagen kritisch zu überdenken, wird durch Aufgeben dieser Planung gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bedenken bestehen teilweise gegen die Umwandlung der Fläche 9 - Flugplatz Meinerzhagen von Landwirtschaft/Wald in eine Gewerbefläche. Durch eine großflächige Bebauung mit Gewerbehallen würde die Vernetzung von zwei Waldgebieten, die derzeit aufgrund der geringen Nutzung des Flughafens besteht, wegfallen. Die Biotopvernetzungsfunktion zwischen dem südlichen Waldgebiet der Wipperquelle - einem Naturschutzgebiet, und dem nördlichen Waldgebiet sollte erhalten bleiben, um eine Wanderung und damit einen genetischen Austausch von Arten zu weiterhin ermöglichen. Des Weiteren überdeckt der nördliche Teil des neuen Gewerbegebiets einen Teil des Biotopverbunds mit besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Erhaltung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen sollte eine hohe Priorität haben. Auch vorausschauend gesehen zu einem möglicherweise entstehenden Flächenanspruchs der Gemeinde Meinerzhagen im Bereich des Flugplatzes, der die Biotopvernetzungsstrukturen noch weiter zerschneiden würde, bestehen Bedenken gegen eine Umnutzung der Fläche im genannten Teilbereich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich diese o.g. Teile des geplanten Gebiets auch auf den Regionalplan-Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz befinden, so dass hier mehrere Gründe zusammenfinden, diese Vernetzungssachse zu erhalten.</p>	<p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird das planerische Ziel einer Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen seitens der Verwaltung aufgegeben. Durch den Wegfall der im Vorentwurf geplanten Gewerbefläche am Standort werden dementsprechend keine Nutzungsmöglichkeiten (mehr) planerisch vorgesehen, welche zu den beschriebenen Eingriffen in den Naturhaushalt sowie zu Beeinträchtigungen von Biotopstruktur und Schutzgebieten führen könnten. Die sog. Vernetzungssachse bleibt erhalten.</p>	
T 08	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Immissionsschutz) 20.09.2019/ Eingang 25.09.2019</p>	<p>Innerhalb des Gemeindegebietes Marienheide befinden sich derzeit keine Betriebe bzw. Anlagen, für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig ist. Im Gemeindegebiet Marienheide befinden sich zudem keine Betriebe bzw. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 33 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) darstellen und für die ein angemessener Sicherheitsabstand gegenüber schutzbedürftigen Gebieten nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Sowohl der Märkische Kreis als auch die Bezirksregierung Arnsberg werden und wurden am Verfahren zur Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Marienheide beteiligt (<i>siehe Stellungnahmen unter T 04 und T 21 der vorliegenden Abwägungstabelle</i>).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand Sept. 2014) der Bund/ Länder-AG für Immissionsschutz (LAI) zu berücksichtigen, wird durch Hinweis im FNP gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ebenso befinden sich in den Randlagen der im Regierungsbezirk Köln gelegenen Nachbargemeinden keine Betriebsbereiche, die in der vorliegenden Flächennutzungsplanung durch Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen wären. Zuständig für die Überwachung der Anlage der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG ist hier im Haus das Dezernat 52.</p> <p>Im Hinblick auf evtl. im Märkischen Kreis gelegene Firmen und Anlagen sowie Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) empfehle ich, sofern nicht bereits erfolgt, eine entsprechende Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bzw. der Bezirksregierung Arnsberg.</p> <p>Das Dezernat 53 ist zudem als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Die Zuständigkeit für die übrigen von der 26. BImSchV erfassten Anlagen liegt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Auf die v. g. Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität wird in den aktuell vorliegenden Planunterlagen nicht weiter eingegangen. Der Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sollte, insbesondere in Bezug auf die im Gemeindegebiet verlaufenden oder geplanten Hochspannungsfreileitungen, auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Beachtung finden.</p> <p>Mit dieser Thematik hat sich die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) befasst und im September 2014 die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ beschlossen und anschließend veröffentlicht. Diese Hinweise sind im Internet über die Homepage des LAI abrufbar (...)</p>	<p>Bereits in den Flächennutzungsplanvorentwurf wurden die Trassen der Hauptversorgungsleitungen im Gemeindegebiet, wie z. B. Hoch- und Höchstspannungsfernleitungen, gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Soweit von den jeweiligen Leitungsträgern Maßnahmen und Vorgaben zum Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern vorliegen, wird im Flächennutzungsplanentwurf ergänzend hierauf hingewiesen.</p> <p>Ebenso wird auf die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand Sept. 2014) der Bund/ Länder-AG für Immissionsschutz (LAI) im FNP-Entwurf hingewiesen.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Abschnitt II, 3.1 werden gegenüber maßgeblichen Immissionsorten andere Schutzabstände und eine andere Bemessung dieser Abstände für Hochspannungsfreileitungen genannt als im Anhang 4 zum Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007. Im Hinblick auf die aktuelleren und ausführlicher dokumentierten immissionsrechtlichen Anforderungen des LAI, empfehle ich, dieses Hinweispapier und die darin genannten Schutzabstände bei ihrer Planung anzuwenden.</p> <p>Gegebenenfalls sollten sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder Detailinformationen beim Netzbetreiber einholen. Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.</p> <p>Die Zuständigkeit für die übrigen von der 26. BImSchV erfassten Anlagen liegt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>	<p>Die im Flächennutzungsplan eingetragenen Schutzabstände entsprechen den Vorgaben der Leitungsträger.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für einen Flächennutzungsplan wird ferner mit einer Geltungsdauer von in der Regel 10 – 15 Jahren gerechnet. Verbindliches Planungsrecht als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Genehmigung von Einzelvorhaben schafft erst der Bebauungsplan oder sie richtet sich ggf. nach § 34 ff. BauGB bzw. entsprechenden Ortssatzungen. Eine detaillierte Beurteilung potenziell schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von Leitungstrassen ist, aus Sicht der Verwaltung, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verzichtbar. Diese sollte einzelfallbezogen und zu dem Zeitpunkt, zu dem ein (Plan-) Vorhaben in einem möglicherweise betroffenen Bereich verwirklicht werden soll, erfolgen und den dann jeweils aktuellen Stand der Technik, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung abbilden.</p>	
T 09	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BIUD) 05.09.2019/ Eingang 05.09.2019	Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z. B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.	Die Stellungnahme enthält keine Aussagen und Anregungen, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abwägungsrelevant sind. An der Aufstellung verbindlicher Bebauungspläne in Marienheide wird das BUID regelmäßig beteiligt, um eine Betroffenheit militärischer Belange zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 10	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien)	Es bestehen seitens der DB AG keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:	Die Flächen für Bahnanlagen wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	11.09.2019/ eingegangen 11.09.2019	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen sind wir mit aussagekräftigen Unterlagen in Form von Bauanträgen (Baubeschreibung, Schnitte, maßstabsgetreue/prüfbare Pläne etc.) zu beteiligen.	Auf potenzielle Immissionen, die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen sowie darauf, dass Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegenüber der Bahnbetreiberin nicht geltend gemacht werden können, wird im Flächennutzungsplanentwurf ergänzend hingewiesen. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet in ihren Grundzügen darzustellen (vorbereitender Bauleitplan). Erst auf der (nachfolgenden) Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Bebauungsplanaufstellung Baurecht geschaffen – soweit nicht die §§ 34, 35 BauGB und/oder Ortslagensatzungen zur Anwendung kommen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist daher selbst nicht mit baulichen Veränderungen in der Nähe von Bahnanlage bzw. mit der Umsetzung konkreter Plan- oder Bauvorhaben verbunden. Aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen usw. sind dementsprechend im Zuge der FNP-Neuaufstellung noch nicht vorzulegen.	
T 11	DPS Deutsche Flugsicherung 25.10.2019/ Eingang 28.10.2019	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
T 12	DWD Deutscher Wetterdienst 14.10.2019/ Eingang 17.10.2019	Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass auch Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden.	Gemäß § 2a BauGB hat die plangebende Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen und außerdem die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB darzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen, wird gefolgt.
		Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zu den nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB besonders zu berücksichtigenden Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Naturschutzes und der Landschaftspflege zählen auch die Auswirkungen auf das Klima. Diese Auswirkungen werden dementsprechend im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ermittelt und dargestellt. Bei der Flächennutzungsplanung findet der Klimaschutz z. B. Berücksichtigung, indem die Auswirkungen auf das Klima/Lokalklima bei der Überprüfung von potenziellen Flächen für bauliche Neuentwicklungen betrachtet werden bzw. wurden.	
T 13	Geologischer Dienst NRW 29.10.2019/ Eingang 31.10.2019	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Baugrund Der Planung stehen meinerseits keine Bedenken entgegen. Auf allen Flächen, die als Wohnbauflächen oder als gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen werden sollen, stehen devonzeitlich Tonsteine, Schluffsteine oder Sandsteine an. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden: Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist die 3. Auflage erarbeitet worden. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem können schon auf dieser Planungsebene Hinweise auf eventuelle Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut gegeben werden.	Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen darzustellen. Empfehlungen oder Festsetzungen zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen werden, soweit erforderlich, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die Bodenverhältnisse im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide gehen aus der thematischen Karte zum Schutzgut Boden im Umweltbericht zur FNP-Neuaufstellung hervor. Eingriffsrelevante Flächen wurden bereits im Rahmen der „ <i>Flächendiskussion: Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter für 9 Flächenausweisungen</i> “ (Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht im Juli 2019) im Zuge der Umweltprüfung zum FNP-Vorentwurf nach dem sog. oberbergischen Bewertungsverfahren bewertet – einschließlich des Schutzgutes Boden. Diese Bewertung wurde, bezogen auf die Inhalte des Flächennutzungsplanentwurfs, fortgeschrieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine sachgerechte Bewertung des Eingriffs und erste Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen im FNP vorzunehmen, wird gefolgt. Der Anregung, vor Beginn von Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen durchzuführen, wird, soweit erforderlich, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Der Anregung, bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen, wird im Umweltbericht gefolgt.
		Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW abgerufen werden (...) Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegen im		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Geologischen Dienst NRW neben der o. g. Bodenkarte 1: 50.000 für das Gemeindegebiet weitere Bodenkarten in größeren Maßstäben vor. Diese großmaßstäbigen Bodenkarten (z. B. im Maßstab 1:5.000) können bei Bedarf beim Geologischen Dienst NRW angefordert werden. Nähere Auskünfte zu diesen Kartenwerken erteilt (...)</p> <p>Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind (in der Karte der schutzwürdigen Böden) die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Sofern ein Verlust an schutzwürdigen Böden z. B. durch Versiegelung unvermeidbar ist, bitte ich um eine sachgerechte Bewertung des Eingriffs und erste Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist in der Regel auf eine langfristige Geltungsdauer von etwa fünfzehn oder mehr Jahren angelegt und ist selbst nicht mit der Umsetzung konkreter Plan- oder Bauvorhaben verbunden. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, erlaubt die Gesetzgebung bei der Umweltprüfung grundsätzlich eine Abschichtung der Inhalte zwischen der Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung. Ob und wann die im FNP ausgewiesenen Bauflächen und –gebiete tatsächlich realisiert werden, entscheidet sich u. U. erst in mehreren Jahren. Die Frage der Kompensation von Eingriffen unterliegt den dann geltenden rechtlichen und räumlichen Rahmenbedingungen und ist abhängig davon, in welchem Umfang Flächen für bauliche Entwicklungen künftig tatsächlich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Während eine überschlägige sachgerechte Bewertung des Eingriffs (durch neu ausgewiesene Bauflächen) im Rahmen der FNP-Neuaufstellung im zugehörigen Umweltbericht in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe vorgenommen wird, kann der konkrete Eingriff sinnvoll erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und bewertet werden. Die Verpflichtung, Eingriffe in den Naturhaushalt, einschließlich Boden, auszugleichen, ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch und dem Bundes-Naturschutzgesetz. Erste Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht zur FNP-Neuaufstellung dargelegt.</p>	<p>Der Anregung, eine sachgerechte Bewertung des Eingriffs und erste Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen im FNP vorzunehmen, wird gefolgt.</p>
			<p>Die Konzeption und (Fein-) Abstimmung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Klärung, wie und wo diese durchgeführt werden, erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Es sollten bereits im FNP Hinweise aufgenommen werden, dass im Rahmen der Bauleitplanung für den Verlust an schutzwürdigen Böden ausreichende, bodenfunktionsbezogene wirksame Kompensationen vorzunehmen sind. Zur Suche gleichwertiger schutzwürdiger Böden oder Böden, deren Funktionen aufgewertet werden können (Suchräume), sind die o.g. großmaßstäbigen Bodenkarten zu nutzen. Ein Ausgleich für den Verlust an schutzwürdigen Böden über ein Ökopunktekonto oder ein integrativer Einbezug allein über Biotopwertverfahren ist aus Bodenschutzsicht nicht ausreichend.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen: „<i>Bodenschutz in den Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung</i>“</p> <p>Rohstoffe und Lagerstätten Aus rohstoffgeologischer Sicht habe ich keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Jedoch weise ich darauf hin, dass die Belange der Rohstoffsicherung im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes nicht behandelt werden.</p> <p>Gemäß Rohstoffkarte von NRW 1:50.000 treten im Bereich der Gemeinde Marienheide devonzeitliche Sandsteine auf, in denen aktiver Abbau stattfindet.</p> <p>Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich des Flächennutzungsplanes gibt es aktuell 15 ausgewiesene Geotope, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind. Bei Bedarf kann ihnen auch ein Shape-File mit den Geotypflächen zugesandt werden.</p>	<p><i>siehe vorhergehende Erläuterungen zur Eingabe des Geologischen Dienstes.</i></p> <p>Die Thematik wird in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans abgearbeitet.</p> <p>Die Geotypflächen im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide werden in der thematischen Karte zum Schutzgut Boden im Umweltbericht zur FNP-Neuaufstellung dargestellt..</p>	<p>Der Anregung, im FNP einen Hinweis über bodenfunktionsbezogene wirksame Kompensationen für den Verlust an schutzwürdigen Böden bei baulichen Entwicklungen aufzunehmen, wird <u>nicht</u> gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Belange der Rohstoffsicherung im FNP zu behandeln, wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Geotypflächen im FNP darzustellen, wird im Umweltbericht zum FNP gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="488 264 629 296">Kennung</th> <th data-bbox="640 264 1133 296">Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="488 296 629 344">GK-4811-017</td> <td data-bbox="640 296 1133 344">Quellgebiet oberhalb Kattwinkel, östlich der Lingesetalsperre</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 344 629 392">GK-4911-001</td> <td data-bbox="640 344 1133 392">Höhlenschacht „Hülloch“ am Schieferstein südlich Winkel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 392 629 440">GK-4911-011</td> <td data-bbox="640 392 1133 440">Steinbruch Steinert südwestlich Marienheide</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 440 629 488">GK-4911-013</td> <td data-bbox="640 440 1133 488">Steinbruch östlich Niedernhagen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 488 629 536">GK-4911-018</td> <td data-bbox="640 488 1133 536">NSG Quellgebiet der Wupper bei Börlinghausen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 536 629 584">GK-4911-020</td> <td data-bbox="640 536 1133 584">Wasserfall im Seitental der Thalbecke, südöstlich Müllenbach</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 584 629 632">GK-4911-021</td> <td data-bbox="640 584 1133 632">Tal der Lingese und Wipper bei Schmitzwipper</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 632 629 679">GK-4911-022</td> <td data-bbox="640 632 1133 679">Tal der Wipper nordöstlich Wipperfließ</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 679 629 727">GK-4911-026</td> <td data-bbox="640 679 1133 727">Steinbrüche zwischen Schemmen, Müllenbach und Obernhagen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 727 629 775">GK-4911-028</td> <td data-bbox="640 727 1133 775">Steinbrüche nordwestlich Becke</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 775 629 823">GK-4911-029</td> <td data-bbox="640 775 1133 823">Steinbrüche nördlich Becke</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 823 629 871">GK-4911-033</td> <td data-bbox="640 823 1133 871">Quellsiefen östlich Dannenberg</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 871 629 919">GK-4911-041</td> <td data-bbox="640 871 1133 919">Dr.-Wittscher-Höhle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 919 629 967">GK-4910-019</td> <td data-bbox="640 919 1133 967">Gimborner Höhle und Salamander-Höhle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 967 629 1007">GK-4910-020</td> <td data-bbox="640 967 1133 1007">Korallenhöhlen</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="477 911 1144 1007">Hydrogeologie Aus hydrogeologischer Sicht habe ich keine Hinweise oder Ergänzungen zum jetzigen Planungsstand.</p>	Kennung	Name	GK-4811-017	Quellgebiet oberhalb Kattwinkel, östlich der Lingesetalsperre	GK-4911-001	Höhlenschacht „Hülloch“ am Schieferstein südlich Winkel	GK-4911-011	Steinbruch Steinert südwestlich Marienheide	GK-4911-013	Steinbruch östlich Niedernhagen	GK-4911-018	NSG Quellgebiet der Wupper bei Börlinghausen	GK-4911-020	Wasserfall im Seitental der Thalbecke, südöstlich Müllenbach	GK-4911-021	Tal der Lingese und Wipper bei Schmitzwipper	GK-4911-022	Tal der Wipper nordöstlich Wipperfließ	GK-4911-026	Steinbrüche zwischen Schemmen, Müllenbach und Obernhagen	GK-4911-028	Steinbrüche nordwestlich Becke	GK-4911-029	Steinbrüche nördlich Becke	GK-4911-033	Quellsiefen östlich Dannenberg	GK-4911-041	Dr.-Wittscher-Höhle	GK-4910-019	Gimborner Höhle und Salamander-Höhle	GK-4910-020	Korallenhöhlen		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kennung	Name																																			
GK-4811-017	Quellgebiet oberhalb Kattwinkel, östlich der Lingesetalsperre																																			
GK-4911-001	Höhlenschacht „Hülloch“ am Schieferstein südlich Winkel																																			
GK-4911-011	Steinbruch Steinert südwestlich Marienheide																																			
GK-4911-013	Steinbruch östlich Niedernhagen																																			
GK-4911-018	NSG Quellgebiet der Wupper bei Börlinghausen																																			
GK-4911-020	Wasserfall im Seitental der Thalbecke, südöstlich Müllenbach																																			
GK-4911-021	Tal der Lingese und Wipper bei Schmitzwipper																																			
GK-4911-022	Tal der Wipper nordöstlich Wipperfließ																																			
GK-4911-026	Steinbrüche zwischen Schemmen, Müllenbach und Obernhagen																																			
GK-4911-028	Steinbrüche nordwestlich Becke																																			
GK-4911-029	Steinbrüche nördlich Becke																																			
GK-4911-033	Quellsiefen östlich Dannenberg																																			
GK-4911-041	Dr.-Wittscher-Höhle																																			
GK-4910-019	Gimborner Höhle und Salamander-Höhle																																			
GK-4910-020	Korallenhöhlen																																			
T 14	Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln 22.10.2019/ Eingang 29.10.2019	Die Gemeinde Marienheide plant die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt die Neuaufstellung. In dem vorliegenden Entwurf werden geeignete Flächen für die Verdichtung von Baugebieten, die Weiterentwicklung von Wohngebieten und neue Flächen für Gewerbe- und Industrieentwicklung dargestellt. Die Gemeinde hat sich das Ziel gesetzt, möglichst viele Bauflächen in die planerische Perspektive zu bringen, um durch die Auswahl an Flächenmöglichkeiten ausreichend Spielraum in ihren Entscheidungen zu haben. Diese Vorgehensweise befürworten wir.	Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde Marienheide nicht weiterverfolgt. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen. Auch die ursprünglich vorgesehene bauliche Entwicklung „Gewerbefläche Griemeringhausen“ (Prüffläche Nr. 12, FNP-Vorentwurf) wird u. A. zum Schutz der Kulturlandschaft aufgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, wobei klar gestellt wird, dass die Planung einer Gewerbefläche Flugplatz Meinerzhagen sowie Griemeringhausen und teilweise von Wohnbauflächen von der Gemeinde nicht weiter verfolgt wird.																																

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Vor allem begrüßen wir die Darstellung der Gewerbefläche Flugplatz Meinerzhagen. Das Industrie- und Gewerbegebiet kann interkommunal entwickelt werden und entspricht damit auch dem Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit 6.3.-4 des LEP NRW.	Für die künftige Gewerbeflächenentwicklung verfolgt die Gemeinde Marienheide vorrangig das Ziel, sich auf die Revitalisierung der großen gewerblichen Brachfläche der Fa. Otto Kind in Kotthausen zu fokussieren und sieht darüber hinaus ihr Potenzial und den Schwerpunkt grundsätzlich in der Entwicklung von eher kleinteiligen Gewerbenutzungen im Gemeindegebiet.	
T 15	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg 30.10.2019/ Eingang 30.10.2019	Das o. g. Plangebiet betrifft mehrere Bundes- und Landesstraßen und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Grundsätzliche Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide bestehen aus straßenbaulicher Sicht allerdings nicht. Eine konkrete Stellungnahme meinerseits erfolgt dann im Zuge der kommenden B-Pläne bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen auf Basis des dann geltenden Flächennutzungsplanes bzw. welche im Parallelverfahren mit dem FNP entwickelt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
T 16	Landesbetrieb Wald & Holz, Regionalforstamt Berg. Land 08.11.2019/ Eingang 11.11.2019	Neben zahlreichen kleinen Anpassungen im gesamten Gemeindegebiet sind mit der Neuaufstellung zudem die Neuausweisung von fünf Wohnbau- und vier Gewerbeflächen mit einem Flächenverbrauch von 47 ha verbunden. Im ersten Abschnitt meiner Stellungnahme möchte ich mich zu den geplanten Neuausweisungen äußern. Im zweiten Abschnitt möchte ich ergänzend zu den bereits vorgenommenen zeichnerischen Anpassungen weitere Anregungen und Hinweise zur Darstellung von Wald im Flächennutzungsplan geben. A. Neuausweisungen 1. Wohnbaufläche „Kotthausen“, Prüffläche Nr. 6 Der Darstellung von Wohnbaufläche zu Lasten des Waldes wird nicht widersprochen. Für die derzeit unbestockte Waldfläche liegt dem Regionalforstamt Bergisches-Land ein Antrag auf „Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ vor. Eine Entscheidung steht noch aus, jedoch sind mir bisher keine Gründe bekannt geworden, die einer positiven Entscheidung entgegenstehen könnten.	Keine Abwägung erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>2. Gewerbefläche „Flugplatz Meinerzhagen“, Prüffläche Nr. 9</p> <p>Der Darstellung von Gewerbefläche zu Lasten des Waldes wird nicht widersprochen. Die Umnutzung eines bereits bebauten und versiegelten Areals wird grundsätzlich begrüßt. Das dargestellte Gewerbegebiet mit einer Gesamtgröße von 22 Hektar überlagert—neben den versiegelten Flächen zusätzlich einen Waldstreifen von 5,8 ha Größe. Herausgehobene Waldfunktionen können besagtem Waldstreifen nicht attestiert werden.</p> <p>Sollte der Gewerbeflächenausweisung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zugestimmt werden, so wäre auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Eingriff in Wald-genau zu bilanzieren und durch Leistung einer Ersatzaufforstung zu kompensieren.</p> <p>In den weiteren sieben Neuausweisungen ist Wald nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>B. Anregungen und Hinweise zur zeichnerischen Darstellung von Wald</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Bodennutzungsformen erfolgt ihrer Abgrenzung weitestgehend parzellenscharf. Auch werden Kleinstflächen, die unterhalb der üblichen Mindestdarstellungsgröße von einem Hektar liegen, nicht angrenzenden Nutzungsformen „zugeschlagen“, sondern entsprechend ihrer realen Bodennutzungsform dargestellt. In einigen Bereichen des Plangebiets kann jedoch festgestellt werden, dass die Detailschärfe nicht konsequent angewendet wurde. Waldflächen, die zeichnerisch einer anderen Bodennutzungsform zugesprochen werden, möchte ich unter Punkt 1, Flächen anderer Nutzungsformen, die zeichnerisch als Wald dargestellt werden, unter Punkt 2 jeweils stichwortartig aufführen. Der Stichpunkt beginnt mit einer kurzen räumlichen Einordnung und daran anschließend den Katasterangaben in Klammern gesetzt. Die Auflistung der Flurstücke ist dabei nicht abschließend.</p>	<p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde Marienheide nicht weiterverfolgt. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen.</p> <p>Der noch rechtskräftige FNP wurde auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK5 gezeichnet, dieser wurde übernommen und auf die Grundlage der neu eingeführten, vorläufigen Amtlichen Basiskarte ABK*Stern gelegt und weitergezeichnet. Zwischenzeitlich ist wiederum die ABK*Stern überarbeitet und in die ABK überführt worden. Daher verlaufen heute teilweise Flurstücksgrenzen anders als zum Zeitpunkt der Zeichnung auf der Grundlage der ABK*Stern. Vor der öffentlichen Auslegung des FNP wird die Planzeichnung auf die ABK umgestellt und zeichnerisch entsprechend angepasst.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt, wobei klar gestellt wird, dass die Planung einer Gewerbefläche Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde nicht weiter verfolgt wird</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird durch zeichnerische Anpassungen im FNP-Entwurf gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Angaben dienen vielmehr der Lagebestimmung im Raum und ersetzen nicht eine genaue Überprüfung der Waldabgrenzungen.</p> <p>1) Wald ohne Walddarstellung im FNP</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordöstlich Eiringhausen (Flur 56, Flurstück 876) - Nördlich der Straße „Auf der alten Fuhr“ (Flur 10, Flurstück 143) - Westlich Höfel (Flur 13, Flurstück 115) - Nördlich „HöfelerLandstraße“ (Flur 17, Flurstücke 80, 81) - Südlich „Höfeler Landstraße“ (Flur 14, Flurstücke 477/230 + 233) - Südöstlich Siemerkusen (Flur 66, Flurstück 46) - Topografischer Ort „An der Höhe“ (Flur 69, Flurstück 11) - Nordöstlich Erlinghagen (Flur 70, Flurstücke 2, 111) - Westlich Jedinghagen (Flur 71, Flurstück 3 und Flur 72, Flurstück 64) - Topografischer Ort „Amberkamp“ (Flur 63, Flurstücke 12, 51) - Südlich Dahl (Flur 31, Flurstück 158/100) - Östlich Dahl (Flur 23, Flurstück 68/100) - Nordöstlich Dahl (Flur 23, Flurstück 94/100) <p>2) Walddarstellung im FNP ohne Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich L306 (Flur 18, Flurstück 28) - Straße „Zur Wupperquelle“ (Flur 18, Flurstück 28) - Gevershagen (Flur 21, Flurstücke 872, 873, 876 tlw., 877 tlw.) - Nördlich „Wiesenstraße“ (Flur 35, Flurstücke 277/100, 1665/273) - Nördlich Kreisstraße 46 (Flur 31, Flurstück 1079) 		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 17	Landwirtschaftskammer NRW 29.10.2019/ Eingang 31.10.2019	Mit Email vom 3. September 2019 baten Sie um eine Stellungnahme zum Vorentwurf des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Neuausweisung von Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Bauflächen ist in Teilen unvermeidbar, da sie für die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde – im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorgepflicht – notwendig ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, wobei klargestellt wird, dass die im FNP-Vorentwurf geplante
		<p>Der Flächennutzungsplan regelt die Entwicklung für die nächsten 15 bis 20 Jahre. Für landwirtschaftliche Betriebe, die zu den großen Flächennutzern gehören, werden hier die Grundlagen und Rahmenbedingungen ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten festgelegt. Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfäche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Freiwerdende Flächen, z. B. durch Betriebsaufgaben, im Zuge des Strukturwandels, aber auch der Generationenfolge der landwirtschaftlichen Familien, müssen als Reservefläche für Flächenverluste, aber auch zum Wachstum zukunftsfähiger Betriebe zur Verfügung stehen. Durch die Neuausweisung von Bauflächen für Wohn- und Gewerbeflächen sind im Regelfall landwirtschaftliche Flächen betroffen.</p> <p>Besonders problematisch ist die Überplanung großer zusammenhängender Flächen, die sich nicht im Eigentum der Landwirte befinden, sondern von diesen als Pachtland bewirtschaftet werden.</p> <p>Für Neuausweisungen für Wohn- und Gewerbeflächen werden 51 ha als Bedarf ermittelt.</p> <p>Weitere Flächenverluste sind durch die notwendigen, erst im Bebauungsplan dargestellten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den forstrechtlichen Waldersatz zu erwarten.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Wir regen deshalb an, folgende, für die Landwirtschaft besonders bedeutsame Flächen von der geplanten Änderung in Wohnbauflächen bzw. Gewerbe- und Industrie- flächen auszunehmen:</p>	<p>Dabei werden die Belange der Landwirtschaft, wie die anderen nach § 1 Abs. 6 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Anforderungen und Belange in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Marienheide ist es, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich zu begrenzen, z. B. durch einen hohen Anteil an Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort bzw. im Plangebiet, durch produktionsintegrierte Maßnahmen und durch Kombination arten- und naturschutzrechtlich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen an Gewässern. Gleichwohl wird sich eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen auch in Zukunft nicht vollständig vermeiden lassen.</p> <p>Folgende, der von der Einwenderin aufgeführten, besonders bedeutsamen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in der Entwurfsfassung des FNP von der geplanten Änderung in Wohnbauflächen bzw. Gewerbe- und Industrie- flächen ausgenommen:</p>	Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ und die Gewerbeflächendarstellung Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Prüffläche Nr. 4 – Müllenbach – Wohnbaufläche, Erweiterung Krähenberg Für die Planung soll eine für die Landwirtschaft wertvolle Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um eine Fläche, die aufgrund ihres Zuschnittes und Größe als Ackerfläche genutzt werden kann und durch die höhere Produktivität dieser Fläche gegenüber Grünland ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes und der allgemeinen Agrarstruktur darstellt.</p> <p>Prüffläche Nr. 5 – Rodt Parkplatz: Durch die Verlagerung des Parkplatzes auf die andere Straßenseite wird eine gut zu bewirtschaftende Grünfläche zerschnitten. Die verbleibenden Restflächen sind nicht mehr wirtschaftlich zu nutzen.</p> <p>Prüffläche Nr. 9 – Flugplatz Meinerzhagen – Gewerbefläche: Zwischen dem Flugplatzgelände und der Straße L 306 wird eine ca. 6 ha große Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Prüffläche Nr. 12 – Griemeringhausen/Höfel – Gewerbefläche: Für die Planung werden mehrere wertvolle, weil gut zu bewirtschaftende, Grünlandflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 15 ha in Anspruch genommen. Die geplante Inanspruchnahme dieser Flächen widerspricht dem Grundsatz 7.5-2 (LEP NRW) Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Das Projekt Modellregion Landwirtschaft und Naturschutz-Bergisches Land, zu deren Partner und Unterstützer auch der Oberbergische Kreis gehört, hat mit der Zielsetzung Landschaftsvielfalt im Bergischen ein Konzept zu gezielten Vermehrung von Getreideflächen ausgearbeitet.</p>	<p>Die Darstellung der „Prüffläche Nr. 4 – Müllenbach – Wohnbaufläche, Erweiterung Krähenberg“ wird insbesondere aus erschließungstechnischen Gründen, aber auch zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen nicht weiterverfolgt und die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt in der Entwurfsfassung des FNP bestehen.</p> <p>Die Darstellung der „Prüffläche Nr. 5 – Rodt Parkplatz“ als gewerbliche Baufläche wird im FNP-Entwurf weiterverfolgt. Auf die Verlagerung des Parkplatzes auf die nördliche Seite der Müllenbacher Straße mit Ausweisung einer Verkehrsfläche wird dagegen u.a. zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen nicht weiterverfolgt, die bisherigen Darstellungen bleiben in der Entwurfsfassung des FNP bestehen.</p> <p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde Marienheide nicht weiterverfolgt. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Marienheide gibt ihre im FNP-Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht auf, die Prüffläche Nr. 12 als Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel baulich zu entwickeln. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen.</p>	<p>Der Anregung, bestimmte Flächen von der Überplanung als Bauflächen auszunehmen, wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Ziele sind dabei u.a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Schaffung von neuem Lebensraum, die Erhöhung der Biodiversität und die Förderung des Landschaftserlebens und einer vielfältigen Kulturlandschaft. Im Rahmen dieses Projekts sollen intensiv genutzte Grünlandflächen mit einer Befreiung vom Grünlandumbruchsverbot in Ackerflächen mit Getreideanbau umgewandelt werden. Die geplanten Flächenausweisungen stehen z. T. im Widerspruch zur Zielsetzung des Projektes, nach der Ackerflächen grundsätzlich als wertvoll für die Region angesehen werden.</p> <p>Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplanentwurf beschreibt die Grundzüge eines Konzeptes zur Kompensation der absehbaren Eingriffe im Plangebiet. Insgesamt müssen die Umweltauswirkungen für neue Gewerbeflächen und Wohnflächen ausgeglichen werden. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn landwirtschaftlicher Flächen dadurch ihrer Nutzung entzogen werden.</p> <p>Deshalb sollte andere Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden. Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto wäre grundsätzlich zu begrüßen, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind.</p> <p>Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt werden, vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen, die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z. B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet in ihren Grundzügen darzustellen (vorbereitender Bauleitplan). Erst auf der (nachfolgenden) Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch Bebauungsplanaufstellung Baurecht geschaffen – soweit nicht die §§ 34, 35 BauGB und/oder Ortslagensatzungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist in der Regel auf eine langfristige Geltungsdauer von etwa 15 oder mehr Jahren angelegt und selbst nicht mit der Umsetzung konkreter Plan- oder Bauvorhaben verbunden. Ob und wann die im FNP ausgewiesenen Bauflächen und –gebiete tatsächlich realisiert werden, entscheidet sich u. U. erst in mehreren Jahren. Die Frage der Kompensation von Eingriffen unterliegt den dann geltenden rechtlichen und räumlichen Rahmenbedingungen und ist abhängig davon, in welchem Umfang Flächen für bauliche Entwicklungen künftig in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Marienheide wird sich zukünftig bspw. dem Pilotprojekt zur Einführung eines Waldkompensationskonzeptes der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft anschließen, um die Inanspruchnahme von Offenlandflächen (landwirtschaftliche Flächen) für einen forstrechtlichen Ausgleich zu mindern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Im Umweltbericht zur FNP-Neuaufstellung werden grundsätzliche Angaben zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt beschrieben. Konkret werden Eingriff und Ausgleichserfordernis werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bezogen auf das jeweilige Planvorhaben, bilanziert. Die Maßnahmenkonzeption wird im Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan dargelegt werden.</p> <p>Bereits heute wird bei der Umsetzung von Planvorhaben, wo möglich, Kompensationsmaßnahmen der Vorrang eingeräumt, die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, wie z. B. produktionsintegrierte Maßnahmen.</p>	
T 18	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 10.10.2019/ Eingang 15.10.2019	<p>Im Zuge einer Vorabanfrage hinsichtlich der Bodendenkmäler im Gemeindegebiet von Marienheide, wurde durch uns eine archäologische Bewertung des Plangebietes vorgenommen, in welchem sowohl auf die rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide als auch vermutete. Bodendenkmäler hingewiesen wurde. Diese archäologische Bewertung ebenso wie eine Übersicht der nach fachlicher Einschätzung vorhandenen vermuteten Bodendenkmäler füge ich dieser Email noch einmal bei.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Für die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler ist der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) zwingend zu beachten.</p>	Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch nachrichtliche Übernahme der (bedeutenden bzw. größeren) bereits in der Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan und mit den Hinweisen auf die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NRW und die ständige Fortschreibung der Denkmalliste im FNP berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt:

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Sichern heißt, den Bestand ungestört zu erhalten. Die bereits in der Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler sollten nachrichtlich in den FNP übernommen und dargestellt werden. Darüber hinaus wird angeregt, in den FNP zusätzlich einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht des § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) aufzunehmen. Die Denkmalliste wird bei der Gemeinde Marienheide als Untere Denkmalbehörde geführt. Nähere Angaben zu den einzelnen Objekten und deren konkrete Abgrenzung lassen sich der Denkmalliste entnehmen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Denkmalliste ständig fortgeschrieben wird.</p> <p>Neben den eingetragenen Bodendenkmälern liegen für das Gemeindegebiet Marienheide überaus zahlreiche Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, deren Denkmalqualität i.S.d. Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 2, 3 DSchG NRW) bislang noch nicht überprüft wurden.</p> <p>Der größte Teil der archäologischen Bodenurkunden ist dagegen bis heute unerkannt im Boden verborgen. Nur dort, wo prähistorische oder historische Anlagen obertägig sichtbar sind (z. B. Grabhügel, Landwehrwälle und Gräben) oder wo archäologische Befunde bzw. Funde erkennbar werden (bei Erdarbeiten, auf Ackerflächen oder im Luftbildbefund), können entsprechende Beobachtungen gemacht werden, durch die die „archäologische Landschaft“ ausschnitthaft erkennbar wird. So stellen auch die im Gebiet der Gemeinde Marienheide bisher bekannten archäologischen Fundstellen nur den derzeit bekannten Ausschnitt des gesamten Potentials dar.</p> <p>Da die Fundstellen in der Regel nicht umfassend oder fachgerecht untersucht wurden, ist die Bedeutung, die Ausdehnung und Abgrenzung und der Erhaltungszustand der archäologischen Befunde im Untergrund meist noch unbekannt oder unklar.</p>		<p>Der Anregung, die bereits in der Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler nachrichtlich in den FNP zu übernehmen, wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung, auf die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NRW und die ständige Fortschreibung der Denkmalliste hinzuweisen, wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Damit erfüllen sie zunächst nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 DSchG NRW für die Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde. Jede Fundstelle kann diese Voraussetzungen jedoch grundsätzlich erfüllen, wenn ihre Denkmalqualität und konkrete Abgrenzung durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird.</p> <p>Eine Konkretisierung der bodendenkmalpflegerischen Belange wird in jedem Fall immer dann erforderlich werden, wenn aufgrund einer Planung die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu erwarten ist.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde für die Gemeinde Marienheide auf Grundlage der bekannten Fundstellen eine Kartierung der vermuteten Bodendenkmäler erstellt, die die historische Entwicklung von der Altsteinzeit bis in die jüngste Vergangenheit widerspiegeln. Sie sind auch planerisch zu berücksichtigen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Schon im Stadium dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat eine Abwägung über das „Ob“ einer Bebauung bzw. Nutzung stattzufinden. Diese Abwägung setzt die Ermittlung des Sachverhaltes im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials voraus.</p> <p>Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. Eine entsprechende Übersicht der vermuteten Bodendenkmäler habe ich Ihnen im Zuge Ihrer Vorabanfrage vom 08.02.2019 bereits digital zukommen lassen.</p>	<p>Die Gemeinde stimmt die Notwendigkeit einer Bodenprospektion einzelfallbezogen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen (Plan-) Vorhaben grundsätzlich und bei Hinweisen auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern ab.</p> <p>Die bedeutenden bzw. größeren, in der Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Alle eingetragenen Bodendenkmäler finden planerisch im FNP Berücksichtigung, indem die betroffenen Flächen nicht für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen wurden und damit der denkmalschutzrechtlichen Sicherungsnotwendigkeit Rechnung getragen.</p> <p>In der thematischen Karte „Kulturlandschaft und Kulturlandschaftsbereiche“ im Umweltbericht zur FNP-Neuaufstellung in der Entwurfsfassung werden alle eingetragenen und derzeit vermuteten Bodendenkmäler (Kartierung/Liste des LVR) aufgenommen.</p>	
T 18	Mitteilung vom 08.02.2019:	Die folgenden Bodendenkmäler sind bereits abschließend bestimmt. Es besteht bezüglich dieser Objekte keine weitere Ermittlungsverpflichtung, jedoch eine umfassende Sicherungsnotwendigkeit, d.h. deren dauerhafte Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse:		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		BD-Nummer	Denkmalname		
		GM 029	Hülloch		
		GM 030	Schlackenhalde, Verhüttungsplatz		
		GM 052	Massehütte		
		GM 098	Burg Müllenbach		
		GM 108	Verhüttungsplatz mit Halde		
		GM 109	Hammerwerk		
		GM 110	Kirche St. Pankratius		
		GM 112	Heidenstraße		
		GM 113	Massenhütte		
		GM 114	Mittelalterliches bis neuzeitliches Bergbau- biet Lollberg		
		GM 117	Bergwerk Locomotive		
		GM 118	Dynamitfabrik Marienheide		
		GM 123	Pulvermühle Buchholz		
		GM 124	Pulvermühle Krummenohl		
		GM 125	Mühle Gogarten		
		GM 126	Mittelalterliches bis neuzeitliches Bergbau- biet Kalsbach		
		GM 140	Neuzeitliches Hammerwerk Wegehof		
		GM 143	Neuzeitliche Pulvermühle Schmitzwipper		
T 19	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland 29.10.2019/ Eingang 29.10.2019	<p>Erfreut haben wir die Umsetzung einiger unserer Anregungen wahrgenommen. Wir begrüßen die Kartierung einiger planungsrelevanter und raumprägender Denkmäler wie der Hofanlage Unterpentinghausen, des Forsthauses Gervershagen, des Klosters und des Friedhofs Marienheide sowie des alten Bahnhofs Marienheide, der Wehrkirche Müllenbach, der Talsperren und der historischen Ortskerne Müllenbach und Dahl.</p> <p>Wir empfehlen jedoch dringend, zusätzlich eine thematische Karte zum kulturellen Erbe zu erstellen, bzw. zusammengefasst Kultur- und Sachgüter. Dieses Thema wird in der Präsentation auf S. 41 richtigerweise als Schutzgüter genannt, aber auf S. 42 nicht als geplante Themenkarte erwähnt.</p>		<p>Die aufgeführten Vorgaben wurden bei der Umweltprüfung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanneuaufstellung berücksichtigt und diesbezüglich die thematische Karte „Kulturlandschaft und Kulturlandschaftsbereiche“ angefertigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird überwiegend gefolgt:</p> <p>Der Anregung, eine thematische Karte zum kulturellen Erbe bzw. bezüglich Kultur- und Sachgütern zu erstellen, wird im Umweltbericht zum FNP gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Unserer Ansicht nach drängt es sich bei den darunter angeführten Zielen, wie „Berücksichtigung bei den städtebaulichen Entwicklungen“ und „Schutzwürdige und empfindliche Bereiche werden nicht als Baugebiete ausgewiesen“ aber geradezu als Methodik auf. Zur Darstellung in dieser Themenkarte kulturelles Erbe bieten sich folgende Themen an:</p> <p>Alle Denkmäler und Denkmalbereiche, die historischen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag für den Regionalplan Köln (2016) sowie gemäß Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan (2007), Steinbrüche, Eisenzerschmelzen, Hämmer und Pulvermühlen etc. Auf S. 7 in der Flächendiskussion werden z. B. auch Rohstofflagerstätten erwähnt. Damit wären alle Kulturgüter übersichtlich in einer Karte dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle nochmal auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2019, in der wir diverse Anregungen zu kartierungswürdigem Kulturellem Erbe gegeben haben.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde sehr sorgfältig durchgeführt, auch auf historische Kulturlandschaften wurde geachtet. Das Thema Kulturlandschaften wurde ja teilweise im Kap. 2.8 Landschaft/Kulturlandschaft und teilweise in Kap 2.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt, eine Nennung und Beschreibung im Text (Begründung) und eine Kartierung in den Themenkarte erachten wir aber in jedem Fall für wichtig.</p> <p>Zu den Prüfflächen können wir uns dem Ergebnis der Umweltprüfung anschließen, Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag sind keine betroffen, wohl aber einzelne kulturlandschaftliche Elemente wie bei den Flächen 1 und 2 in Griemeringhausen sowie bei der Fläche 12 bei Höfel. Hier regen wir ebenfalls an, zu versuchen, kulturlandschaftliche Elemente so gut wie möglich zu bewahren. Bestimmte Elemente können auch nicht durch Ausgleich ersetzt werden wie z. B. alte Obstbäume und alte Hecken.</p>	<p>Die Gemeinde Marienheide gibt ihre im FNP-Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht auf, die Prüffläche Nr. 12 als Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel baulich zu entwickeln auf. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen, so dass es nicht zu befürchteten Beeinträchtigungen des Kulturlandschaftsbereich „Aggertal – Leppetäl“ kommen kann.</p>	<p>Die Anregung, kulturlandschaftliche Elemente so gut wie möglich zu bewahren, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und bei sonstigen (Plan-) Vorhaben) berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Erstellung eines Denkmalpflegeplans können wir ebenso nur noch einmal wärmstens empfehlen, wenn nicht im Rahmen der Neuaufstellung, dann evtl. für die Zukunft. Durch das inkludierte Maßnahmen- und Handlungskonzept stünde in weiterer Folge ein übersichtliches Paket für Planungsentscheidungen parat.</p> <p>Wir empfehlen als Arbeitshilfe die Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.) Köln 2014).</p> <p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt außerdem die LVR-Abteilung „Kulturlandschaftspflege“, mit folgender Anschrift bei TöB-Beteiligungen: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Abt. 32.12, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist die Erstellung eines Denkmalpflegeplans als gesonderte Fachplanung nicht vorgesehen, da die Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Denkmalschutzgesetzes angemessen berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Der Anregung, einen Fachbeitrag Denkmalpflege zu erstellen, wird <u>nicht</u> gefolgt.</p>
T 20	LVR Kaufm. Immobilienmanagement 30.10.2019/ Eingang 30.10.2019	<p>Hiermit übersende ich Ihnen zunächst eine Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege (siehe Anlage) und bitte um Beachtung. Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass ansonsten keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden und werden an der Bauleitplanung beteiligt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anlage: LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege/ LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit 16.10.2019/ Eingang 30.10.2019</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung an der Planung nehme ich nachfolgend, bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter aus Sicht der Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland.</p>		<p>Den Anregungen des LVR-Fachbereichs 91.20 wird gefolgt, wobei klar gestellt wird, dass die Planung einer Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel von der Gemeinde nicht weiter verfolgt wird.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, - die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2. Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft</p> <p>Im Auftrag der Landesregierung NRW haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 2007 gemeinsam einen „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet.</p> <p>Eine weitere Ausdifferenzierung erfolgte auf der regionalplanerischen Ebene in den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen Düsseldorf, Köln und Ruhr. Dabei führte die Auswertung des vorhandenen kulturlandschaftlichen Inventars einschließlich der Denkmäler und Denkmalsbereiche sowie archäologischer Fundplätze zur räumlichen Differenzierung und Abgrenzung von „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“.</p>	<p>Die genannten Vorgaben wurden bei der Umweltprüfung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanneuaufstellung berücksichtigt und die thematische Karte „Kulturlandschaft und Kulturlandschaftsbereiche“ diesbezüglich angefertigt.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Es besteht daher in der Umweltprüfung des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide die Notwendigkeit, die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB—RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) zu prüfen. Der Fachbeitrag zum Regionalplan Köln kann auf der LVR-Seite unter folgendem Link eingesehen werden (...).</p> <p>3. Hinweise zu den einzelnen Prüfflächen</p> <p>Im Rahmen der Flächendiskussion (Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter) sollten die Auswirkungen der Planungen auf das kulturelle Erbe in der Landschaft unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ geprüft werden. Hierzu zählen auch die erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p><u>Kritisch: Fläche Nr. 12 Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel</u></p> <p>Gegen diese Planung bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken, da die Fläche inmitten des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 22.04 „Aggertal – Leppetäl“ auf Landesebene liegt. Der Kulturlandschaftsbereich „Aggertal – Leppetäl“ ist geprägt durch Bergbau, Eisenerzverarbeitung und Industrie. Speziell in der hier angrenzenden Wipperraue sind diese kulturhistorischen Zeugnisse durch ortsfeste Bodendenkmäler belegt. Spezifische Ziele und Leitbilder für diesen Bereich sind die Bewahrung der historisch-archäologischen Struktur und Substanz sowie die Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Industrielandschaft.</p> <p>Die Umweltprüfung muss zur Vermeidung von Abwägungsfehlern den genannten Kulturlandschaftsbereich berücksichtigen. Darüber hinaus stellt der Ort Höfel nördlich angrenzend an die Planungsfläche mit seiner über die Zeit konservierten Dorfstruktur ein kulturelles Erbe in der Landschaft dar. Dorfgröße, Straßenführung und Ortsränder sind hier weitestgehend erhalten geblieben.</p>	<p>Die Gemeinde Marienheide gibt ihre im FNP-Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht auf, die Prüffläche Nr. 12 als Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel baulich zu entwickeln. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen, so dass es nicht zu befürchteten Beeinträchtigungen des Kulturlandschaftsbereich „Aggertal – Leppetäl“ kommen kann.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Durch die geplante Gewerbefläche geht die Alleinlage des Ortes verloren und die Blickbeziehungen auf die historischen Ortsränder werden zerstört. Wir empfehlen daher von der Ausweisung dieser Fläche als Gewerbefläche Abstand zu nehmen.		
T 21	Märkischer Kreis 31.10.2019/ Eingang 06.11.2019	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Marienheide gibt es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Die angrenzenden Naturschutzgebiete auf Stadtgebiet Kierspe (NSG Steinsmark MK-125) und Meinerzhagen (NSG Steinsmark MK-085) — Märkischer Kreis sind vor jeglicher Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der FNP Neuaufstellung zu schützen.</p> <p>Auf dem Flugplatzgelände Meinerzhagen befindet sich zwischen NSG und Landebahn ein Streifen mit mageren Feuchtwiesen und artenreichen Magerwiesen (BK-4811-0143, NSG-Erweiterungsvorschlag). Als einziger Magerwiesen-Heidekomplex im Kartiergebiet ist die Fläche ein sehr seltenes und als gefährdet einzustufendes Biotop naturschutzwürdig.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde von hier beteiligt, es bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.</p>	<p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde Marienheide nicht weiterverfolgt.</p> <p>In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Naturschutzgebiete auf den Stadtgebieten Kierspe und Meinerzhagen von Auswirkungen der FNP Neuaufstellung ist daher nicht zu befürchten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt, wobei klar gestellt wird, dass die Planung einer Gewerbefläche Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt wird und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Naturschutzgebiete auf den Stadtgebieten Kierspe und Meinerzhagen von Auswirkungen der FNP Neuaufstellung nicht zu befürchten ist.</p>
T 22	Oberbergischer Kreis 07.11.2019/ Eingang 07.11.2019	<p>Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Landschaftspflege/Artenschutz</p> <p>Die im östlichen und zentralen Bereich des Gemeindegebietes geplanten Neuausweisungen bei Wohnbauflächen und Gewerbeflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 Marienheide-Lieberhausen, der teilweise Landschaftsschutzgebiet ausweist oder aber keine Festsetzungen trifft. Gravierende Konflikte zu den Inhalten des Landschaftsplans sind derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Bei der geplanten Gewerbefläche „Flugplatz Meinerzhagen“ (Steckbrief Prüffläche Nr. 9) sind in Teilen naturschutzfachliche wertvolle Flächen mit dem Vorkommen von Rote-Liste-Arten betroffen.</p>	<p>Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt, wobei klar gestellt wird, dass die Planung einer Gewerbefläche Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde nicht weiterverfolgt wird.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bezüglich einer sinnvollen Nachfolgenutzung bei Aufgabe des Flugplatzbetriebes sollten diese Bereiche besonders sorgfältig in die Planung einbezogen werden und nach Möglichkeit erhalten bleiben. Außerdem müssen die Auswirkungen der Planung auf das südlich angrenzende Naturschutzgebiet GM-004 „Quellgebiet der Wupper“ näher geprüft werden.</p> <p>Der westliche und südwestliche Teilbereich des Gemeindegebietes wird zukünftig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich vom Landschaftsplan Nr. 12 Gummersbach überlagert. Dieser Plan befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren, so dass eine weitere enge Abstimmung zwischen Gemeinde und Kreis anzustreben ist. Derzeit sind auch hier keine nennenswerten Konflikte zwischen den Planungen erkennbar. Der Oberbergische Kreis strebt ein Inkrafttreten des Landschaftsplans spätestens Ende 2020 an.</p> <p>Mit der weitergehenden bauleitplanerischen Konkretisierung der bestehenden regionalen und rahmensetzenden fachplanerischen Vorgaben im Gebiet der Gemeinde Marienheide und der besonderen Gegebenheiten des Landschaftsraumes, sind für die Durchführung der Umweltprüfung, die Erarbeitung des Umweltberichtes und die Abwägung im Besonderen die nachfolgenden Umweltbelange zu ermitteln bzw. zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen der Planungen auf die Vielzahl der schutzwürdigen bzw. in Teilen naturschutzwürdigen trockenen und mageren Kuppen- und Hanglagen, Hangmoore, Siefen, und Bachtäler sowie insbesondere auch die Talbereiche der Wupper und Linge und der Leppe, einschließlich der Brucher- und Lingetalsperre. - Die Maßnahmen zur Sicherung/Erhaltung und Entwicklung der im Plangebiet bestehenden FFH-Gebiete, hier im Besonderen des Talraumes der Wipper. 	<p>Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen aufgegeben. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen. Eine Untersuchung von Auswirkungen der Entwässerung (einer Gewerbefläche) auf das NSG Wipperquelle kann damit entfallen.</p> <p>Die Abstimmung der Gemeinde Marienheide mit dem Oberbergischen Kreis und den Nachbargemeinden hierüber ist laufend.</p> <p>Die genannten Vorgaben wurden bei der Umweltprüfung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanneuaufstellung berücksichtigt.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Möglichkeiten und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung auch durch Wiedernutzbarmachung und Weiterentwicklung von Fläche, die Alternativen einer Nachverdichtung und andere Varianten der Innenentwicklung. - Die Wechselwirkungen zwischen den Belangen im Hinblick auf die bestehenden komplexen Wirkungsgefüge. - Die Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich nach der Eingriffsregelung. <p>Die zur Erarbeitung von Umweltprüfung und Umweltbericht benötigten fachplanerischen Unterlagen sollten kurzfristig im Rahmen dieser Verfahrensphase in gemeinsamer Bestandsaufnahme/Abstimmung ermittelt werden.</p> <p>Wasserwirtschaft Für alle Prüfflächen gilt grundsätzlich, dass Quellbereiche nicht überbaut werden dürfen und gemäß den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 einleitungsfrei gehalten werden. Die Entwässerung ist jeweils rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Bodenschutz Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden: Im Planverfahren ist der sog. „Altlastenerlass“ (Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren) des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005 – hier insbesondere Pkt. 2.2 Flächennutzungsplan – zu beachten. Die entsprechenden Daten aus dem Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises können bei der Unteren Bodenschutzbehörde abgefragt werden.</p>	<p>Der Schutz der Gewässer ist von hoher Bedeutung für die Plangeberin. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für betroffene Bauflächen werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz der Gewässer getroffen. Die gesetzlichen Vorgaben, u. A. zur Niederschlagswasserbeseitigung, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Genehmigungsebene berücksichtigt.</p> <p>Die Altlastenverdachtsflächen wurden beim Oberbergischen Kreis abgefragt. Die Informationen sind in die thematischen Karten zur Umweltprüfung bzw. zum Umweltbericht eingeflossen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und auf der Genehmigungsebene gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Für die Berücksichtigung der Daten zum flächigen Erosionspotential und zur Ausweisung von besonders schützenswerten Böden im Oberbergischen Kreis können auch entsprechenden Kataster der Unteren Bodenschutzbehörde genutzt werden.</p> <p>Kreisstraßenbelange Es bestehen seitens des Straßenbaulastträgers gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Errichtung einer Gewerbefläche im Bereich des Flugplatzes Meinerzhagen es aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hier keine Anbindung an die K 45 bzw. an den Knoten K 45/L 306 geben kann, da der Knoten bereits jetzt eine Unfallhäufungsstelle ist. Es wird gebeten, in allen Bereichen wo Kreisstraßen betroffen sind, den Straßenbaulastträger bei weiteren Verfahren entsprechend zu beteiligen.</p>	<p>Eingriffsrelevante Flächen wurden bereits im Rahmen der „<i>Flächendiskussion: Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter für 9 Flächenausweisungen</i>“ (Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht im Juli 2019) im Zuge der Umweltprüfung zum FNP-Vorentwurf nach dem sog. oberbergischen Bewertungsverfahren bewertet – einschließlich des Schutzguts Boden. Diese Bewertung wurde, bezogen auf die Inhalte des Flächennutzungsplanentwurfs, fortgeschrieben. Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen aufgegeben. Die potenzielle verkehrliche Anbindung einer neuen Gewerbefläche an die K 45 bzw. an den Knoten K 45/L 306 erübrigt sich damit.</p> <p>Die Verwaltung beteiligt den Oberbergischen Kreis an allen Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Marienheide.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt, wobei klar gestellt wird, dass die Planung einer Gewerbefläche Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde nicht weiter verfolgt wird.</p>
T 23	PLEdoc GmbH (Netzauskunft) 29.10.2019/ Eingang 04.11.2019	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Verläufe der Versorgungsanlagen haben wir überprüft und keine gravierenden Abweichungen festgestellt. Ferner wurden die</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Trassen der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungsleitungen nachrichtlich in den FNP zu übernehmen und in der Legende zu erläutern, wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		fehlenden Versorgungsanlagen, die in der beigefügten Übersicht besonders gekennzeichnet sind, im Flächennutzungsplan ergänzt.		
		Wir bitten Sie, die von uns ergänzten Trassen der Versorgungsanlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist das Merkblatt der Oben Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderung der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Die Trassen der Versorgungsleitungen wurden nachrichtlich in den FNP übernommen und das Planzeichen in der Legende ergänzt bzw. erläutert. Der Bestandsschutz der von der PLEdoc betreuten Versorgungsanlagen wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht berührt. Die weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH erfolgt mit der öffentlichen Auslegung des FNP-Entwurfs.	
T 24	SPNV Investitionsförderung Nahverkehr Rheinland GmbH, 11.11.2019/ Eingang 11.11.2019	Der NVR betreibt zusammen mit den Kreisen und Kommunen entlang der Strecke der RB25 eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau derselben. Der aktuelle Planungstand weist einen zusätzlichen Flächenbedarf in den von Ihnen aufgezeigten Sondernutzungsflächen SO1 und SO2 auf. Weiter ist auch die Fläche des Denkmalgeschützten Bahnhofs „D“ und östlich der Straßenbrücke B 26 im Bereich der P&R-Anlage in Betracht zu ziehen.	Die angesprochenen Sondergebietsflächen SO1 und SO2 sind überbaut. Die Fläche des denkmalgeschützten Bahnhofs mit dem aufstehenden ehem. Bahnhofsgebäude ist ebenso überbaut, sodass diese für einen etwaigen Ausbau des Bahnhofs in Marienheide auch nicht weiter in Betracht gezogen werden kann. Für all diese Privatflächen besteht verbindliches Baurecht. Der Bebauungsplan, welcher dort ebenso zwei Sondergebiete bzw. ein Kerngebiet festsetzt, ist im Jahr 2018 in Kraft getreten. Diesbezügliche Planungsüberlegungen des NVR lagen der Gemeinde zum Zeitpunkt der damaligen Aufstellung der Bauleitpläne nicht vor. Der NVR wurde an der Planung beteiligt. Änderungen und Bedenken wurden im seinerzeitigen Verfahren seitens des NVR nicht vorgetragen. <i>Der NVR hat eine Machbarkeitsstudie zur Elektrifizierung und Ausbau der Oberbergischen Bahn in Auftrag gegeben. In der Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Ausbauvarianten</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanneuaufstellung liegen konkrete Planungen für den Streckenausbau noch nicht vor. Der NVR wird weiter an der FNP-Neuaufstellung der Gemeinde Marienheide beteiligt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Damit wir auch in Zukunft eine zuverlässige Schienenanbindung der Gemeinde Marienheide sicherstellen können, wird der Bahnhof Marienheide konzeptionell neu überdacht werden müssen. Der NVR strebt an, Marienheide mit einer elektrifizierten S-Bahn im 20-Minuten-Takt an Gummersbach und Köln anzuschließen.</p>	<p>der Line RB25 geprüft. Je nach Ausbauvariante könnte ein zusätzliches Wendegleis erforderlich sein, in dem eine S-Bahn in Volltraktion eine Wende durchführen kann. Es könnte als Stumpfgleis ausgeführt und nördlich des Haltepunkts parallel zum Streckengleis im Bereich der P&R-Anlage angeordnet werden.</p> <p>Die P&R-Anlage sowie der Bereich der bestehenden Bahnanlage enthält bereits eine entsprechende Darstellung einer Fläche für Bahnanlagen im FNP.</p> <p>Der NVR wird weiter an der FNP-Neuaufstellung der Gemeinde Marienheide beteiligt. Bezüglich der geplanten Ausbaumaßnahmen an der Bahnstrecke Köln – Gummersbach – Lüdenscheid steht die Gemeinde Marienheide im Kontakt mit dem NVR.</p> <p>Die P&R-Anlage sowie der Bereich der bestehenden Bahnanlage sind im FNP bereits Fläche für Bahnanlagen im dargestellt.</p>	
		<p>Der Anschluss in Richtung Meinerzhagen und Lüdenscheid wird dann mit einem Fahrzeugkonzept im Stundentakt mit alternativen Antriebsformen sichergestellt.</p> <p>Wir können aktuell noch nicht genau sagen wie viel zusätzliche Flächen wir benötigen, aber die bereits im aktuellen FNP bezeichneten Flächen werden wir auf jeden Fall vollständig nutzen müssen. Sollten wir keine Flächen im Bereich Marienheide zur Verfügung gestellt bekommen, werden wir die S-Bahn bereits in Gummersbach enden lassen müssen. Dies hätte eine spürbare Verschlechterung des SPNV-Angebotes in Marienheide zur Folge.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanneuaufstellung liegen konkrete Planungen für den Streckenausbau noch nicht vor. Auch ein Zeithorizont für Planung und Realisierung vorgesehenen Streckenausbau liegt noch nicht fest. Ggf. zu erwartende zusätzliche Flächenansprüche des NVR für den geplanten Streckenausbau, die über die nachrichtlich in den FNP übernommenen Flächen für Bahnanlagen bzw. die Bahntrasse hinausgehen, können im FNP-Entwurf deshalb (noch) nicht berücksichtigt werden. Diese werden im Rahmen der Plankonkretisierung für den Streckenausbau abgestimmt.</p> <p>Auf den geplanten Streckenausbau wird im Flächennutzungsplanentwurf hingewiesen.</p>	
T 25	Stadt Kierspe 04.09.2019/ Eingang 10.09.2019	Die Interessen der Stadt Kierspe werden durch Ihre Planung nicht berührt. Umweltschutzrelevante Daten oder Informationen für den Bereich sind hier nicht bekannt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T26	Wupperverband 22.10.2019/ Eingang 22.10.2019	Hinsichtlich der Neuaufstellung des FNP Marienheide teile ich Ihnen mit, dass wir in Bezug auf die „Prüffläche Nr. 1 - Griemeringhausen – Wohnbaufläche“ darauf hinweisen, dass östlich des Planbereichs der Griemeringhauser Bach entspringt (s. beigefügte Karte). Der Quellbereich befindet	Auf der (nachfolgenden) Ebene der verbindlichen Bauleitplanung findet u. a. § 31 Landeswassergesetz (LWG NRW) „Gewässerrandstreifen“ Beachtung. Eine zeichnerische Ausweisung bzw. Darstellung z. B. von Gewässerrandstreifen wäre in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt:

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sich unmittelbar an der Grenze zu der Fläche, die von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans betroffen ist.</p> <p>Wir bitten bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, dass der Quellbereich weiträumig von Bauaktivitäten freigehalten wird und dieser vor schädlichen Einträgen in das Grund- bzw. Quellwasser zu schützen ist.</p>	<p>der analogen bzw. der Papier-Fassung des FNP, aufgrund des Maßstabs von 1:10.000, nicht erkennbar.</p> <p>Dass Quellbereiche weiträumig von Bauaktivitäten frei zu halten und vor schädlichen Einträgen in das Grund- bzw. Quellwasser zu schützen sind, ergibt sich ferner bereits aus dem gesetzlichen Biotopschutz in Nordrhein-Westfalen. Auf die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzes von Quellbereichen wird im FNP-Entwurf vorsorglich hingewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben sind außerdem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf der Genehmigungsebene – unter Berücksichtigung konkreter Planvorhaben und der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen für eine bauliche Entwicklung - zu beachten.</p>	<p>Ein ausreichender Abstand zum Quellbereich des der Griemeringhauser Bachs ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Verwirklichung konkreter Vorhaben sicher zu stellen.</p>
T 27	Ausschuss für Klima und Umwelt (AKU)	Der AKU der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 keine Stellungnahme zum FNP abgegeben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Entfällt.